

Herrn
Oberbürgermeister
Uwe Richrath
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Leverkusen, den 06.08.2019

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

als Anlage erhalten Sie Bürgerantrag vom 06.08.2019

**„Kalkulatorischer Zinssatz bei den Technischen Betrieben der Stadt Leverkusen AöR
- Erteilung von Weisungen nach § 113 Abs. 1 GO NRW“**

nebst Anlagen 1-4

Ich bitte Sie, mir mitzuteilen, wann ich voraussichtlich mit einer Entscheidung zu meinem Antrag rechnen darf.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen: Bürgerantrag vom 06.08.2019

Herrn
Oberbürgermeister Uwe Richrath
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

06.08.2019

Bürgerantrag

Kalkulatorischer Zinssatz bei den Technischen Betrieben der Stadt Leverkusen AöR - Erteilung von Weisungen nach § 113 Abs. 1 GO NRW

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit Bürgerantrag vom 21.05.2019 habe ich dargelegt, dass die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) das für die städtischen Kanäle aufgewandte Kapital seit Jahren **nicht sachgerecht** verzinst als Kostenansatz in die Gebührenkalkulation Abwasser eingestellt haben.

Als Beleg für die nicht sachgerechte Verzinsung habe ich auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 12.12.2018 (**Az. 5 K 12028/17**) verwiesen. Dazu habe ich angeregt, für das Kalkulationsjahr 2020 auf eine Erhöhung des zulässigen kalkulatorischen Zinssatzes zu verzichten.

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

In der Sitzung am 27.06.2019 waren sich die Mitglieder des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden, wie schon in der Vergangenheit, nicht einig, wie mit der kalkulatorischen Verzinsung bei den TBL umzugehen ist.

In meinen Erläuterungen zum Bürgerantrag (**Anl. 1**) habe ich den Ausschuss darüber in Kenntnis gesetzt, dass der **Städte- und Gemeindebund NRW** die Mitteilung herausgegeben hat, dass in Anbetracht der Kreditzinsentwicklung der letzten Jahre das VG Düsseldorf die Zubilligung eines Zuschlages bei der kalkulatorischen Verzinsung nicht mehr als sachgerecht angesehen hat (**Anl. 2**).

Im Anschluss an eine längere Diskussion folgte der Ausschuss mit knapper Mehrheit dem TBL-Vorstand, der das Urteil des VG Düsseldorf vom 12.12.2018 nicht akzeptierte und stattdessen sich auf das Urteil des OVG NRW von 2005 berief, wonach der ermittelte, langjährige Durchschnittszinssatz um bis zu 0,5 % erhöht werden darf. Mit 5 : 4 Stimmen wurde vom Ausschuss der Beschluss gefasst, dass eine Reduzierung der Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser der Ausschuss nicht empfehlen kann.

Verwaltungsrat der TBL

Den Verwaltungsrat der TBL konnte ich mit meinen Bürgeranträgen nicht bewegen, die überhöhte kalkulatorische Verzinsung des für die städtischen Kanäle aufgewandten Kapitals herunterzufahren. Stets ist im Verwaltungsrat meine Anregung auf Verzicht des 0,5 %igen Zuschlages mehrheitlich abgelehnt worden (**Anl. 3**).

Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Auch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW weist darauf hin, dass der in der Vergangenheit praktizierte Sicherheitszuschlag von bis zu 0,5 %-Punkten aufgrund der aktuellen Rechtsprechung nicht mehr berücksichtigt wird.

Die 2003 durch Gesetz gegründete staatliche Gemeindeprüfungsanstalt NRW untersteht der Rechtsaufsicht des für Kommunales zuständigen Ministeriums. Die GPA NRW führt die überörtliche Prüfung bei den Gemeinden und Kreisen nach Maßgabe des § 105 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen durch. Auftrag der GPA NRW ist es, die Kommunen des Landes NRW mit Blick auf Rechtmäßigkeit, Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu prüfen.

Als Teil der Aufsicht des Landes über die Kommunen veröffentlicht die GPA jährlich auf ihrer Homepage den nach aktueller Rechtslage höchstens anzuwendenden kalkulatorischen Zinssatz, der für das Kalkulationsjahr 2020 **5,56 Prozent** lautet (Anl. 4).

Gebührenverringerung um rd. 620.000 Euro

Die von den TBL für das Kalkulationsjahr 2020 beabsichtigte Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes auf 6,0 % liegt um 0,44 %-Punkte über den höchstzulässigen Zinssatz, was bedeutet, dass die Bürger rd. 620.000 Euro zu viel an Schmutz- und Niederschlagswassergebühren zahlen müssten. Lt. TBL verringert ein Absenken des Zinssatzes um 0,1 % die Gebühreneinnahmen um rd. 142.000 Euro.

Weisungsrecht des Rates der Stadt Leverkusen nach § 113 Abs. 1 GO NRW

Die Behandlung meiner Bürgeranträge hat gezeigt, wie uneins die Mitglieder des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden und des TBL-Verwaltungsrates zu der Frage sind, wie mit der kalkulatorischen Verzinsung bei den TBL umzugehen ist.

Da der Stadtrat für die Festlegung der Gebühren letztendlich verantwortlich ist, hat dieser auch sicher zu stellen, dass die Gebührenkalkulationen für Schmutz- und Niederschlagswasser den rechtlichen Anforderungen genügen. Ich bin mir sicher, dass der Stadtrat es nicht zulassen wird, dass Leverkusen mit einem kalkulatorischen Zinssatz arbeitet, der über den von der GPA NRW veröffentlichten Höchstwert liegt.

Um die Bürger vor überhöhten Zinssätzen bei den jährlich von den TBL zu erstellen den Gebührenkalkulationen zu schützen, halte ich es daher für angebracht, dass der Rat der Stadt Leverkusen im Rahmen seiner Kompetenz auf die kalkulatorische Verzinsung bei den TBL Einfluss nimmt und

den Vertretern der Stadt Leverkusen in den Organen der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR Weisung erteilt, darauf hinzuwirken, dass das zur Herstellung und zum Betrieb der städtischen Kanäle aufgewandte Kapital nach aktueller Rechtslage sachgerecht verzinst als Kostenansatz in die Gebührenkalkulationen eingestellt wird.

Gem. § 6 Abs. 2 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ vom 19.10.2006 hat der Rat der Stadt Leverkusen ein Weisungsrecht gegenüber dem Verwaltungsrat der TBL. Nach § 113 Abs. 1 GO NRW sind die Vertreter der Gemeinden an die Beschlüsse des Rates gebunden.

Mit einer Weisungserteilung dürfte gesichert sein, dass zukünftig bei den jährlich zu erstellenden Gebührenkalkulationen für Schmutz- und Niederschlagswasser der jeweils neu zu ermittelnde, langjährige Zinshöchstwert nicht überschritten wird. Diesem Bürgerantrag sind die bezeichneten Anlagen 1-4 beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Mündlich 27.06.2019

Anl. 1

Mein Bürgerantrag ist aus der Rechtsprechung des **Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 12.12.2018** heraus entstanden.

Angesichts der Zinsentwicklungen in den letzten Jahren hat das **Verwaltungsgericht Düsseldorf** die Zubilligung eines Zuschlages auf den zulässigen kalkulatorischen Zinssatz **nicht mehr als sachgerecht** angesehen.

Warum Stadtverwaltung und TBL der Rechtsprechung der Düsseldorf Richter nicht folgen können, ist für mich nicht nachvollziehbar.

Der in der **Begründung der Verwaltungsvorlage** aufgeführte Tabellenvergleich ist ohne Bedeutung, da es nach der Rechtsprechung des **VG Düsseldorf** auf die durchschnittlichen Kreditzinsen ankommt, die dem Durchschnittswert der Wertpapiere der letzten 50 Jahre, der sich im kalkulatorischen Zinssatz widerspiegelt, gegenüber zu stellen sind. Die Düsseldorf Richter haben unmissverständlich dargelegt, dass ein Zuschlag **nicht sachgerecht** sei, wenn die durchschnittlichen Kreditzinsen der bestehenden Verbindlichkeiten unter dem zulässigen kalkulatorischen Zinssatz liegen.

Die durchschnittlichen Kreditzinsen der TBL lagen 2018 mit 2,5 % deutlich unter dem zulässigen kalkulatorischen Zinssatz von 5,87 %. Der in der Begründung aufgeführte Tabellenvergleich zeigt, dass seit 2010 die Zinsen aufgenommener Kredite der TBL stetig nach unten gehen, was gleichzeitig bedeutet, dass für das Gebührenjahr 2020 der Unterschied der durchschnittlichen Kreditzinsen zu dem Durchschnittswert der Wertpapiere der letzten 50 Jahre noch deutlicher ausfallen wird.

Der **Städte- und Gemeindebund NRW** hat die Rechtsprechung aus Düsseldorf aufgenommen und am 6.6.2019 in einer Mitteilung die NRW-Kommunen darüber informiert, dass das **VG Düsseldorf mit Urteil vom 12.12.2018 (Az. 5 K 12028/17)** entschieden hat, dass die Zubilligung eines Zuschlages in Höhe von 0,5 % bei der kalkulatorischen Verzinsung auf der Grundlage des Anschaffungs-/Herstellungswertes in Anbetracht der Kreditzinsentwicklung der letzten Jahre **nicht mehr als sachgerecht** angesehen wird.

Die Mitteilung des **Städte- und Gemeindebundes NRW** richtet sich hauptsächlich an die Kommunen, die bisher den zulässigen kalkulatorischen Zinssatz mit einem Zuschlag erhöht haben, damit diese daraus ihre Konsequenzen ziehen können.

Die TBL rechtfertigen die Zulässigkeit des Zuschlages mit der **Rechtsprechung des OVG NRW vom 13.04.2005**, die besagt, dass ein Zuschlag erhoben werden darf, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die für Fremdkapital zu zahlenden Zinsen die Zinsen für Anlagekapital regelmäßig übersteigen.

Hierzu heißt es in der Mitteilung des **Städte- und Gemeindebundes NRW**: „Gleichwohl folgt das **VG Düsseldorf** nicht mehr der Rechtsprechung des **OVG NRW (Urteil vom 13.04.2005 – Az 9 A 3120/03)** wonach der ermittelte, langjährige Durchschnittszinssatz um bis zu 0,5 % erhöht werden darf, weil dieses in Anbetracht der Kreditzinsentwicklung **nicht mehr als sachgerecht** angesehen wird.“

Der **Beschlussentwurf der Verwaltung** geht nicht auf die neue Situation ein, die sich durch die Rechtsprechung des **VG Düsseldorf** ergeben hat. Wenn die Stadt Leverkusen keine Konsequenzen aus der aktuellen Rechtsprechung zieht, dann werden für mögliche Klagen Tür und Tor geöffnet. Dies bitte ich zu bedenken.

Die Mitteilung des **Städte- und Gemeindebundes NRW** sowie mein Redemanuskript übergebe ich anschließend der Verwaltung für die Niederschrift.



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Mitteilungen - Umwelt, Abfall, Abwasser

StGB NRW-Mitteilung 343/2019 vom 06.06.2019

Verwaltungsgericht Düsseldorf zu kalkulatorischer Verzinsung

Das VG Düsseldorf hat mit Urteil vom 12.12.2018 (Az. 5 K 12028/17 – abrufbar unter www.justiz.nrw.de) entschieden, dass die Zubilligung eines Sicherheits-Zuschlages in Höhe von 0,5 % bei der kalkulatorischen Verzinsung auf der Grundlage des Anschaffungs-/Herstellungswertes in Anbetracht der Kreditzinsentwicklung der letzten Jahre nicht mehr als sachgerecht angesehen wird.

Gleichwohl weist das VG Düsseldorf darauf hin, dass für die Höhe des Zinssatzes die langfristigen Durchschnittsverhältnisse am Kapitalmarkt maßgebend sind, denn insbesondere Abwasserkanäle werden auf einen Mindestzeitraum von 50 Jahren kalkulatorisch abgeschrieben und refinanziert. Deshalb ist auf die langfristigen Durchschnittsverhältnisse bezogen auf einen solchen Refinanzierungszeitraum abzustellen und nicht auf aktuellen Zinsentwicklungen in den letzten Jahren.

Gleichwohl folgt das VG Düsseldorf nicht mehr der Rechtsprechung des OVG NRW (Urteil vom 13.04.2005 – Az. 9 A 3120/03 -) wonach der ermittelte, langjährige Durchschnittszinssatz um bis zu 0,5 % erhöht werden darf, weil dieses in Anbetracht der Kreditzinsentwicklung nicht mehr als sachgerecht angesehen wird.

Rechtsprechung des OVG NRW liegt hierzu bislang noch nicht vor. Das OVG NRW hat allerdings in einem Zulassungs-Beschluss vom 08.03.2016 (Az.: 9 A 2002/14) darauf hingewiesen hat, dass die Rechtsprechung des OVG NRW zur kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung einer Überprüfung zugeführt werden soll. Zwar hat sich

dieses Berufungsverfahren zwischenzeitlich erledigt. Jedoch deutet sich an, dass das OVG NRW sämtliche Fragestellungen in der Zukunft auch anders als in der Vergangenheit beurteilen könnte.

Az.: 24.1.2.1 qu

Anl. 3

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR
Anstalt des öffentlichen Rechts

TBL
Der Vorstand

TBL Postfach 10 11 35 · 51311 Leverkusen

Dienststelle	694 allg. Verwaltung
Dienstgebäude	Borsigstr. 15
Sachbearbeitung	Herr Rausch
Telefon	0214 / 406 – 0
Durchwahl	0214 / 406 – 6988
Telefax	0214 / 406 – 6902
Ihr Zeichen / vom	
Mein Zeichen	
Internet	www.tbl-leverkusen.de
E-Mail	norbert.rausch@tbl-leverkusen.de
Datum	19.01.2018

Ihr Bürgerantrag zum Verzicht auf die Erhöhung des kalkulatorischen Zinssatzes 2018 vom 17.09.2017 an den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden der Stadt Leverkusen mit Verweis an den Verwaltungsrat der TBL zur Beratung in der Sitzung am 14.11.2017

Sehr geehrter Herr

Ihr Bürgerantrag wurde in der Verwaltungsratssitzung am 14.11.2017 beraten. In der Sitzung wurde Ihnen durch den Verwaltungsrat Gelegenheit gegeben Ihren Antrag weiter zu erläutern, wovon Sie Gebrauch machten. Ihre Erläuterungen wurden als Anlage zur Sitzungsniederschrift genommen.

Hiernach wurde über Ihren Bürgerantrag mit folgendem Ergebnis abgestimmt:

4 Verwaltungsratsmitglieder stimmten für Ihren Antrag

9 Verwaltungsratsmitglieder stimmten gegen Ihren Antrag.

Mit diesem Beschlussergebnis ist Ihr Bürgerantrag zum Verzicht auf die Erhöhung des kalkulatorischen Zinssatzes 2018 abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen


Herwig
Vorstand

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR
Vorstand: Dipl.-Ing. Wolfgang Herwig; Vorsitzende des Verwaltungsrates: Beigeordnete der Stadt Leverkusen Andrea Deppe
Konto der TBL: Sparkasse Leverkusen, Kto. 100 105 857, BLZ 375 514 40
IBAN: DE13 3755 1440 0100 1058 57; SWIFT-BIC: WELADEDLLEV; Ust.-IdNr.: DE255151062

Handwritten signature and date: 8/8/19

gpaNRW

→ Kalkulatorischer Zinssatz 2020

Der nach der aktuellen Rechtslage höchstens anzuwendende kalkulatorische Zinssatz für das Kalkulationsjahr 2020 lautet:

5,56 Prozent

Datengrundlage für die Festlegung ist der langjährige Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten;¹ das heißt aus einer fünfzig Jahre umfassenden Zeitspanne einschließlich des Vorvorjahres des Jahres, für das kalkuliert und erhoben werden soll (hier: 1969 bis 2018).²

Die in der oben genannten Zeitspanne enthaltenen Werte werden von der deutschen Bundesbank veröffentlicht. Sie werden in der Kapitalmarktstatistik aufgeführt, und zwar im Statistischen Beiheft 2 auf der Seite 36, Spalte „Anleihen öffentliche Hand - zusammen“.

Der in der Vergangenheit praktizierte Sicherheitszuschlag von bis zu 0,5 %-Punkten wird aufgrund der aktuellen Rechtsprechung³ nicht mehr berücksichtigt.

Diese Information wird von der gpaNRW für jedes Kalkulationsjahr aktualisiert und veröffentlicht.⁴

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Jens Casselmann.
(E-Mail: jens.casselmann@gpa.nrw.de, Tel.: 02323/1480-311).

Stand Juli 2019

¹ vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 9. August 2010 - 5K 1552/10 - (RN 67 i.V.m. OVG NRW, Urteil vom 13. April 2005 - 9 A 3120/03 -)

² vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 9. August 2010 - 5K 1552/10 - (RN 69 bis 71)

³ vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 12. Dezember 2018 - 5K 12028/17 - (RN 129), Städte- und Gemeindebund NRW-Mitteilung 343/2019 vom 06. Juni 2019

⁴ Es handelt sich bei dieser Information um eine Serviceleistung der gpaNRW. Die Kommunen entscheiden über die Verwendung in eigener Verantwortung.